

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 51/2026**

### **Energie und Umwelt Unternehmensfinanzierung Wohnwirtschaft**

- 1. Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299):  
Verlängerung der Förderung für die Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 – Nichtwohngebäude“ bis zum 31.12.2026**
- 2. „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb) (308):  
Anhebung der Förderhöchstsätze und Einführung von Einzelmaßnahmen zum 03.08.2026**
- 3. Klimafreundlicher Neubau (297, 298, 299),  
Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (296, 596),  
Wohneigentum für Familien (300):  
Aktualisierung des Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

- 1. Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Wohn- und Nichtwohngebäude (297, 298, 299):  
Verlängerung der Förderung für die Verwendungszwecke „Effizienzhaus 55 – Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 – Nichtwohngebäude“ bis zum 31.12.2026**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat der KfW Bundesmittel für die befristete Förderung von Neubauten in den Förderstufen „Effizienzhaus 55 - Wohngebäude“ und „Effizienzgebäude 55 - Nichtwohngebäude“ im Produkt „Klimafreundlicher Neubau“ zur Aktivierung des Bauüberhangs bereitgestellt.

Diese Förderstufen enden spätestens zum 31.12.2026 (Antragseingang bei der KfW).

Es gilt: Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## **2. „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb) 308): Anhebung der Förderhöchstsätze und Einführung von Einzelmaßnahmen zum 03.08.2026**

Im Produkt „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien - Bestandserwerb) (308) führt die KfW auf Basis der geänderten Richtlinie folgende Produktverbesserungen zum 03.08.2026 ein:

- Zur Steigerung der Attraktivität werden die Förderhöchstsätze angehoben. Diese betragen 140.000 Euro für Familien mit einem Kind, 160.000 Euro für Familien mit zwei Kindern und 180.000 Euro für Familien ab drei Kindern.
- Zusätzlich führt die KfW energetische Einzelmaßnahmen als Alternative zur Sanierung auf den energetischen Standard „Effizienzhaus 85 EE“ oder „Effizienzhaus Denkmal EE“ ein. Alle folgenden Einzelmaßnahmen sind dabei verpflichtend durchzuführen:
  - Heizungstausch (mindestens 65% EE), gemäß Ziffer 5.3 b) bis i) „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG EM),
  - Fenstertausch gemäß Ziffer 5.1 b) BEG EM,
  - Fassadendämmung gemäß Ziffer 5.1 a) BEG EM,
  - Dämmung des Dachs oder Dämmung der obersten Geschossdecke gegen unbeheizte Dachräume gemäß Ziffer 5.1 a) BEG EM.

Die energetischen Einzelmaßnahmen müssen die Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) gemäß 7.4 BEG EM in Verbindung mit der Anlage „Technische Mindestanforderungen zum Förderprogramm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM TMA)“ einhalten.

Von der Anforderung an den Heizungstausch sind Heizungsanlagen ausgenommen, die bereits einen Anteil von 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen bzw. Gebäude mit ausschließlicher Nutzung von Wärmenetzen.

Von der Anforderung an die energetische Sanierung sind Bauteilflächen oder Teilflächen von Bauteilen ausgenommen, die mindestens die Anforderungen von Außenbauteilen bestehender Gebäude der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2001 Anhang 3 erfüllen.

Wenn die Sanierung mit Einzelmaßnahmen erfolgt, kann durch eine Fachunternehmererklärung des ausführenden Betriebes im Sinne von Paragraph 35c Einkommensteuergesetz (EStG) die Einhaltung der energetischen Anforderungen für die Einzelmaßnahme bestätigt werden. In diesem Fall wird eine Bestätigung nach Durchführung benötigt, die von den Antragstellenden unterzeichnet wurde.

- Es wurde die Definition eines Effizienzhauses 100 EE aufgenommen und kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen mit dem Ziel, einige Förderbedingungen klarer zu beschreiben.

Ab 03.08.2026 können zu den geänderten Bedingungen Anträge gestellt werden. Das neue Merkblatt gilt ab demselben Datum und steht Ihnen zu gegebener Zeit auf unserer Website zur Verfügung.

### **3. Klimafreundlicher Neubau (297, 298, 299), Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (296, 596), Wohneigentum für Familien (300): Aktualisierung des Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**

Die im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen werden in einem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen konkretisiert. Das Infoblatt dient zur Ermittlung der förderfähigen Kosten, die von einer Expertin oder einem Experten für Energieeffizienz in der Bestätigung zum Antrag sowie im Rahmen der Bestätigung nach Durchführung anzugeben sind. Neu aufgenommen wurden Erläuterungen zur Erweiterung / zum Ausbau eines bestehenden Gebäudes sowie zu den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten gemäß DIN 276.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagement stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Sabrina Adam

i. V. Elke Lorson